

III. Das Petitionsrecht (Art. 42 LV)

Die Petition hat nach liechtensteinischem Verfassungsrecht "zwei Gesichter"⁷⁸

- (1) Zum einen wird sie geregelt durch Art. 63 Abs. 2, 74 Buchstabe e LV und
- (2) zum zweiten zeigt sie sich in Gestalt des Art. 42 LV.

Das erstgenannte Petitionsrecht, das historisch auf ein subjektives Recht der Stände zurückgehen dürfte, hat sich in der Verfassung von 1862 in eine Organkompetenz des Landtags bzw. Landesausschusses gewandelt. Diese Zuständigkeit ist aber 1921 dadurch obsolet geworden, dass der Landtag ein direktes Kontrollrecht über die Verwaltung erlangt hat.⁷⁹ Von Interesse im vorliegenden Zusammenhang ist allein die Gewährleistung des Art. 42 LV. Danach ist das Petitionsrecht an den Landtag und den Landesausschuss gewährleistet, wobei nicht nur einzelne, sondern auch Gemeinden ihre Wünsche und Bitten durch ein Mitglied des Landtags vorbringen lassen können. Allgemein kann das Petitionsrecht umschrieben werden als die mit einem materiellen Bescheidungsanspruch verknüpfte Garantie des freien Zugangs zu staatlichen Institutionen mit dem Ziel, durch Anträge staatliches Handeln zu veranlassen oder zu beeinflussen.⁸⁰ Allerdings gilt für das Petitionsrecht nach liechtensteinischem Verfassungsrecht die "wesentliche Einschränkung",⁸¹ dass Petitionen nur durch ein Landtagsmitglied vorgebracht werden können. Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Petitionsrecht darin besteht, ohne Rechtsnachteile Beschwerden und Anregungen an den einzelnen Abgeordneten herantragen zu dürfen.⁸²

Mit dem Petitionsrecht gemäss Art. 42 LV wird kein aktives Statusrecht im Sinne einer unmittelbaren Beteiligungsbefugnis an der Staats-

⁷⁸ So G. Batliner, in: LPS 14 (1990), S. 91 (128).

⁷⁹ Dazu Batliner, aaO, S. 128.

⁸⁰ Vgl. etwa Karl Korinek, *Das Petitionsrecht im demokratischen Staat*, 1977, S. 18; Joachim Burmeister, *Das Petitionsrecht*, in: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, 1987, § 32 Rn. 4; ferner Wolfgang Graf Vitzthum, *Petitionsrecht und Volksvertretung*.

⁸¹ So die Bewertung durch Veiter, in: Veiter/Klein, *Die Menschenrechte*, S. 101 (114).

⁸² So Thomas Algäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein*. LPS 13 (1989), S. 124; zur Diskussion über mögliche Änderungen s. aaO, S. 127 ff.